

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Minorität die Stadt ferner zu solchen Prätentionen ermuntert, während daß eben diese Minorität gleichwohl das, was der größern Classe der Stadtbürger vormals das Wichtigste war, nemlich ausschliessende Handels- und Erwerbsquellen, den Stadtbürgern gerne entziehen läßt.“

Gesetzgebender Rath, 26. August.
(Fortsetzung.)

(Fertigung des Gesetzesvorschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

38. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muß man das 25ste Jahr Alters angetreten, und entweder zwey Jahre lang die Stelle eines Friedensrichters oder eines Mitglieds des Amtsgerichts, oder vier Jahre lang die eines bloßen Gerichtsgeschwornen oder eines ersten oder zweyten Secretairs bey einem Rechtstribunal bekleidet, oder auf einer Akademie einen ganzen Rechtskurs absolviert oder endlich während vier Jahren den Beruf eines auf vorher gegangene Prüfung patentirten Advokaten oder Notarius ausgeübt haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen seyn.

39. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu dieser Stelle gewählten Bürger bleiben lebenslänglich im Amt.

40. Der Amtmann wird beym Antritt seiner Stelle durch das Appellationsgericht beeidigt.

41. Der Amtsgerichtschreiber ist sein Secretair.

42. Es steht ihm ein absonderliches Siegel zu, und alle von ihm ausgehenden Akten sollen mit seiner Unterschrift und diesem Siegel versehen seyn.

43. Er hat für die Abwart bey den Verhören einen oder mehrere Weibel des Amtsgerichts, und für die Uebermachung seiner Austräge und Vollstreckung seiner Befehle einen oder mehrere Polizeybediente.

44. Er führt über alle seine Verhandlungen, und zwar über Civil- und Criminalfälle ein absonderliches Protokoll.

45. Vor seiner Verhör werden alle Proceduren in Civilsachen, die nicht nach jenen Orts Rechten auf der Stelle entschieden werden müssen, verfügt.

46. Er wird keiner Parthey das Recht eröffnen, und den Zutritt vor sein Verhör gestatten, sie könne dann bescheinigen, daß bereits der Versuch einer freund-

lichen Beylegung vor dem Friedensrichter vor sich gegangen sey.

47. Er ist in denjenigen Civilfällen, deren streitiger Gegenstand die Summe von funfzig Franken nicht übersteigt, so wie auch über Beyhändel, die keinen unmittelbaren Einfluss auf das Hauptgeschäft haben, absoluter Richter.

48. Alle Fälle, die nicht unter seiner Competenz sind, verweist er, sobald es um ein entscheidendes oder auch um ein blos interlocutorisches Urtheil, das aber auf den Entscheid des Hauptgeschäfts unmittelbaren Einfluss hat, zu thun ist, an das Amtsgericht.

49. Er versücht von Amts wegen alle Proceduren in Frevelsachen.

50. Diejenigen Frevelfälle, deren Strafe eine Geldbuße von dreißig Franken (oder eine Gefangenschaft von vier Tagen) nicht übersteigen, beurtheilt er inappellabel; alle übrigen aber, sobald solche zum Urtheil reif sind, trägt er dem Amtsgerichte vor.

51. In Beziehung auf obige Funktionen steht er unter dem Appellationsgericht, dessen kraft tragenden Amts an ihn erlassene Austräge er zu vollstrecken hat.

52. Er hat das Recht und die Pflicht, die ihm von Unterbeamten oder andern Personen geschehenen Anzeigen über begangene Verbrechen abzunehmen, die Glaubwürdigkeit derselben zu prüfen, ihre Wahrheit auszumitteln, zu dem Ende sowohl den Angehuldigten als aber allfällige Zeugen zu verhören, gegen den Ersten Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen, und wenn hinlängliche Gründe zu einer Criminalklage gegen ihn sich vorfinden, denselben den Anklaggeschwornen zu überliefern.

53. Bey Verhaftnehmungen wird er inner ötermal vier und zwanzig Stunden den Verhafteten entweder loslassen, oder ihn dem Anklaggeschwornengericht überliefern, oder endlich das Gericht selbst über die Nothwendigkeit des fernern Verhaftes entscheiden lassen.

54. In Beziehung auf seine Berrichtungen in Criminalsachen steht er unter dem Criminalgerichts Präsdent und dem Criminalgericht, deren kraft tragenden Amts an ihn erlassene Austräge er zu vollstrecken hat.

55. Dem Amtmann liegt endlich die Sicherheitspolizey ob, und sind ihm zu dem Ende alle Polizeybeamte und Bediente der Gemeinden seines Bezirks untergeordnet; so wie er selbst in dieser Beziehung unter dem Regierungsstatthalter des Cantons steht.

56. Der Amtmann, sein Sekretair und der Weibeli beziehen in Civil- und Frevelsachen die ihnen geordnete

ten Gebühren. Der Amtmann genießt über das aus freye Wohnung und eine Besoldung welche die Summe von 1500 Franken nicht übersteigen darf.

b. Amtsgericht.

57. In jedem Amtsbezirk soll unter der Benennung Amtsgericht ein Gerichtshof seyn, der aus dem Amtmann, welcher den Vorsitz führt, und 6 Beysizern bestehen soll.

58. Da wo ein Amtsbezirk in Abtheilungen getheilt worden ist, soll in jeder derselben ein Amtsgericht seyn.

59. Diese Beysizer des Amtsgerichts werden aus einem dreyfachen Vorschlage, den das Amtsgericht selbst macht, durch das Appellationsgericht ernannt.

60. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muss man Friedensrichter seyn oder gewesen seyn, oder wenigstens zwey Jahre die Stelle eines Gerichtsgeschwornen bekleidet haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen, und dabei keinem der Glieder des Amtsgerichts im zweyten Grade des Geblüts verwandt seyn.

61. Ein Beysizer am Amtsgericht bleibt so lange an seiner Stelle, als er die eines Gerichtsgeschwornen bekleidet, und wann ein solcher in letzterer Eigenschaft bestätigt wird, so behält derselbe ohne fernere Wahl auch die erstere.

62. Das Amtsgericht wird durch den Amtmann beeidigt.

63. Es hat einen Amtsgerichtsschreiber, der auf einen dreyfachen Vorschlag des Cantonsstatthalters durch das Gericht selbst ernannt und beeidigt wird. Derselbe wird so viele substituirte Secretairs halten, als die Menge der Geschäfte erfordert; er stellt solche dem Gericht vor, das sie beeidigt.

64. Das Amtsgericht hat ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

65. Es führt über alle seine Verhandlungen, und zwar über die ihm durch den Art. 73 angewiesenen, ein absonderliches Protokoll.

66. Seine Akten müssen von dem Amtsschreiber unterzeichnet, und mit dem Siegel des Amtmanns versehen seyn.

67. Zu Abfassung eines Beschlusses oder eines Urtheils bedarf es der Gegenwart von wenigstens fünf Gliedern des Amtsgerichts und der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

68. Im Falle wegen Krankheit oder Abwesenheit, oder Partheylelichkeit wegen Verwandtschaft oder sonst

das Amtsgericht nicht vollzählig seyn sollte, um gültig handeln zu können, sollen die übrigbleibenden sich aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen bis zur gesetzlichen Zahl ergänzen.

69. Dem Amtsgericht liegt erstlich die Ausübung aller derjenigen Zweige der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ob, die nicht den Gerichtsgeschwornen überlassen sind, wie die Bestätigung der Wormänder und ihrer Rechnungen, Freyungen, Homologation der Testamente, Ertheilung der Wohlthat des Inventariums bei Erbschaften, Besiegung der Contrakten, die Kraft der Gesetze die Bekräftigung des Richters bedürfen u. dgl.

70. Das Amtsgericht ist Richter über alle Civil- und Polizeifälle, deren Beurtheilung nicht vermöge Art. 29. 47. und 50. dem Friedensrichter und dem Amtmann überlassen ist.

71. Es beurtheilt ohne Weiterziehung alle diejenigen Civilfälle, deren Gegenstand die Summe der 200 Franken nicht übersteigt.

72. Gleichergestalt spricht es ohne Weiterziehung über alle Polizeifälle ab, deren gesetzliche Strafe eine Geldbusse von einhundert Franken oder eine einmonatliche Gefangenschaft, oder ein Monat Leistung, da wo diese Leistungen gesetzlich angenommen sind, nicht übersteigt.

73. Das Amtsgericht bildet das Anklaggeschworenengericht in allen peinlichen Fällen, und entscheidet als solches über die Fortsetzung des von dem Amtmann verhängten Verhafts gegen einen, der noch nicht im Anklagszustand versetzt ist.

74. Das Amtsgericht, der Amtmann, Schreiber und Weibel mit eingeschlossen, bezahlen die ihnen geordneten Gebühren; auch soll dem Schreiber wegen Aufbewahrung der Protokolle eine freye Wohnung angewiesen werden. Weiters bezieht derselbe, so wenig als der Beysizer und der Weibel, keine Besoldung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Protocols. Auszug über die die Verhandlungen der gesezmässig zusammenberufenen Tagsatzung des Cantons Urf, die Eidesleistung betreffend, vom 1ten August monat 1801. 8. S. 4.

Der Inhalt ist in N. 416 und 427 des Republikaners bereits mitgetheilt worden.